

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übernahme, Durchführung und
Abrechnung von Leistungen
durch die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH**

**§ 1
Geltung der Bedingungen**

Sämtliche Leistungen der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung ihm gegenüber erbringt.

**§ 2
Vertragsschluss und einseitige rechtserhebliche Erklärungen**

Sämtliche Aufträge an die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH bedürfen der Schriftform. Änderungen jeder Art müssen durch die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH schriftlich bestätigt werden. Einseitige rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Herausgabeverlangen und Zustimmungen) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail) abzugeben.

**§ 3
Zurverfügungstellung der Prüfobjekte/Prüfmaterialien sowie Unterlagen
und Informationen**

1. Prüfobjekte und/oder Prüfmaterialien sind der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH frachtfrei zuzusenden, zu übergeben oder sie werden im Rahmen des Auftrages durch die Mitarbeiter der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH bzw. deren Beauftragte gewonnen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH alle für die Ausführung des Auftrages, insbesondere zu den Prüfobjekten und/oder Prüfmaterialien notwendigen Informationen und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen und die Prüfobjekte und/oder Prüfmaterialien frei von Rechten Dritter sind.
2. Das bei der Ausführung des Auftrages nicht benötigte bzw. nicht zerstörte Prüfmaterial geht in das Eigentum der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH über, sofern es nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses vom Auftraggeber zurückverlangt oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Verlangt der Auftraggeber das nicht benötigte bzw. nicht zerstörte Prüfmaterial zurück, sind etwaig hierdurch anfallende Kosten der Rücksendung (Frachtkosten etc.) von ihm zu tragen.
3. Rückstellproben werden von der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH nur dann und so lange aufbewahrt, wie dies vereinbart oder festgelegt ist.
4. Die Kosten für die Entsorgung der Prüfmaterialien trägt der Auftraggeber.

§ 4 Betriebs- und/oder Baustellensicherheit

1. Sollte dazu das Tragen besonderer Schutzausrüstung erforderlich sein, wird diese vom Auftraggeber auf seine Kosten gestellt. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, sind die Mitarbeiter der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH berechtigt, ihre Tätigkeit mit sofortiger Wirkung einzustellen.
2. Sofern für die Durchführung von Tätigkeiten der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH im Rahmen der Auftragserfüllung gesetzliche Anzeige-, Dokumentations- und Mitwirkungspflichten einzuhalten und/oder behördliche Genehmigungen einzuholen sind, ist hierfür der Auftraggeber verantwortlich.

§ 5 Einwendungen gegen Prüfergebnisse und sonstige Ergebnisse; Beschwerdemanagement

1. Erhebt der Auftraggeber gegen das mitgeteilte Prüfergebnis innerhalb von 4 Wochen ab Zugang Einwendungen, so wird von der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH das Ergebnis, die Prüfapparatur und gegebenenfalls das Prüfverfahren überprüft, sofern dies möglich, zumutbar und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Wird das beanstandete Prüfergebnis bestätigt, so fallen die für die wiederholte Prüfung notwendigen Kosten dem Auftraggeber zur Last, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
2. Die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH ist berechtigt, eine etwaig geschuldete Nacherfüllung bzw. Wiederholung der Prüfung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
3. Das Gleiche gilt für die im Rahmen sonstiger Verfahren gewonnener Ergebnisse.
4. Hinsichtlich Einwendungen gegen Prüfergebnisse und sonstige Beschwerden zu einer von der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH erbrachten Leistung hat jede natürliche oder juristische Person die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde einzureichen.

§ 6 Haftung und Verjährung

1. Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Auf Schadenersatz haftet die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH - gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDER-

SACHSEN GMBH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag wegen Verletzung einer sich aus diesem ergebenden Pflicht sowie Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in 1 Jahr; Schadenersatzansprüche des Auftraggebers nach Abs. 2 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beginnt mit der Abnahme gemäß § 8 dieser AGB bzw. soweit eine solche nicht erforderlich oder ausgeschlossen ist, mit der Übersendung des Prüfberichtes, Prüfzeugnisses bzw. sonstiger schriftlicher Erklärungen der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH über den Abschluss durchgeführter Prüfungen.

§ 7 Vergütung

1. Die Vergütung wird, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Gebührenliste der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH berechnet.
2. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.
3. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Leistungserbringung spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung jedoch nicht vor Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsensatz zu verzinsen. Die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
5. Für jede erste nach Verzugseintritt ergehende Mahnung werden Kosten in Höhe von EUR 5,00 berechnet, bei jeder weiteren Mahnung werden Kosten in Höhe von EUR 10,00 sowie Verzugszinsen fällig.
Der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH bleibt jedoch die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH kein oder ein wesentlich geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

§ 8 Aufrechnung / Zurückbehaltung

Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber zudem nur dann befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 dieser AGB unberührt.

§ 9 Geheimhaltung

Die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Auftrags geheim halten. Dies gilt nicht für Informationen, welche die Beteiligten von Dritten erhalten haben, welche offenkundig sind oder auf deren Geheimhaltung die BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet hat. Die Beweislast für die Mitteilung durch Dritte oder die Offenkundigkeit trägt derjenige, welcher sich darauf beruft.

§ 10 Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne §§ 15 ff. AktG.

§ 11 Kündigung

Auftraggeber und BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende kündigen. Hiervon unberührt, bleibt das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Auf das zwischen dem Auftraggeber und der BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH bestehende Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 13 Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Wolfenbüttel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 14 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.